

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät (RSL Theol 20)

vom 9. April 2020

Die Theologische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums sowie der dazu gehörigen Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät (Fakultät) fest und gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fakultät studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten, Universitäten und Hochschulen, die an der Fakultät ein Minor-Studienprogramm oder Freie Leistungen beziehen,
- b Mobilitätsstudierende, die an der Fakultät ECTS-Punkte erwerben.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

STUDIENANGEBOT

Art. 2 ¹ Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180, der Umfang des Masterstudiums insgesamt 120 ECTS-Punkte.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Die Fakultät bietet Mono-, Major- und Minor-Studienprogramme an:

a Bachelorstudium:

- Mono-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS-Punkten,
- Major-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 60 oder 30 ECTS-Punkten.

b Masterstudium:

- Mono-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- Major-Studienprogramme im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

³ Die Fakultät bietet Studienprogramme in der Studienrichtung Theologie an.

⁴ Die Fakultät kann spezialisierte Master-Studienprogramme sowie fachübergreifende Master-Studienprogramme anbieten.

⁵ Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

⁶ Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht vorgesehener Lehrveranstaltungen ist zulässig. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

TITEL

Art. 3 ¹ Die Fakultät verleiht folgende Titel gemäss Studienplan:

- a Bachelor of Theology with special qualification in ... [Schwerpunkt in Englisch], Universität Bern (B Th),
- b Bachelor of Arts in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (B A),
- c Master of Theology [in ... ggf. Fachrichtung in Englisch], ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern (M Th),
- d Master of Arts in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (M A).

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN,
VERJÄHRUNG

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500 bis 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte).

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor- und Master-Studienprogramme sowie Freien Leistungen der Fakultät erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.

⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird bei Ankündigung festgelegt; alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltungen erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während zehn Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden. Nach mehr als zehn Jahren ist eine Anrechnung nach Einzelfallprüfung möglich, sofern die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind.

MODULE

Art. 5 ¹ Jedes Studienprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen gemäss dem Studienplan.

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst werden. Ein Modul umfasst maximal 15 ECTS-Punkte. Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen überprüft werden.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLEISTUNGEN

Art. 6 Ausgewählte Lehrveranstaltungen können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENPLÄNE

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

² Die Studienpläne legen das Angebot an Mono-, Major- und Minor-Studienprogrammen fest.

³ Die Studienpläne legen die zu erwerbenden Titel und Schwerpunkte fest und definieren die Struktur der Bachelor- und Master-Studienprogramme.

⁴ Die Studienpläne können auch Freie Leistungen (15 oder 30 ECTS-Punkte) vorsehen. Als Freie Leistungen können Leistungen aus allen Fakultäten der Universität Bern angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden.

⁵ Die Studienpläne regeln die Sprachanforderungen der einzelnen Studienprogramme.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 8 ¹ Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatung, die durch das Dekanat sichergestellt wird.

² Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung.

II. Studium an der Fakultät

ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

Art. 9 ¹ Die Zulassung richtet nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Universität und das Verfahren der Immatrikulation nach den Artikeln 70 bis 76 UniSt.

² Besondere Bestimmungen über die Zulassung von Mobilitätsstudierenden, Studierenden mit Leistungsvereinbarung sowie Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

REGELSTUDIENZEIT,
VERLÄNGERUNGS-
MÖGLICHKEITEN

³ Wer an der Fakultät das Mono-Studienprogramm Theologie abschliessen will, muss den Nachweis über ein bestandenes Lateinum erbringen. Die Fakultät bietet entsprechende Sprachmodule an. Der Studienplan legt fest, ob Latein-Kurse curricular oder extracurricular angerechnet werden.

⁴ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studienprogramm infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studienprogramm aus.

Art. 10 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

- a sechs Semester für das Bachelorstudium,
- b vier Semester für das Masterstudium.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn 8 Semester im Bachelor- und 6 Semester im Masterstudium überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

³ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

⁴ Für Studierende, welche das Lateinum erwerben müssen, gilt die Bewilligung im Rahmen von einem Semester von vornherein als erteilt.

⁵ Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird im Rahmen der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

⁶ Die Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten gilt als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.

⁷ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 11 ¹ Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 10) 8 Semester im Bachelorstudium und 6 Semester im Masterstudium überschreitet, wird vom entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

² Wer während eines Jahres keine Leistungskontrollen absolviert hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Artikel 35 UniV.

³ Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird aus dem entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

⁴ Ein Ausschluss aus einem Major-Studienprogramm gilt auch für das entsprechende Minor-Studienprogramm, wenn die ungenügende Leistung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt, auch obligatorischer Teil des Minor-Studienprogrammes ist. Sind die ungenügenden Leistungen nicht obligatorischer Teil des Minor-Studienprogrammes, so kann das Minor-Studienprogramm studiert werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss und hält dabei fest, für welche Studienprogramme dieser gilt.

⁵ Ein Ausschluss aus einem Bachelor Major-Studienprogramm führt automatisch zur Nichtzulassung zum entsprechenden Master Major-Studienprogramm; diese Regelung gilt analog auch für Bachelor und Master Minor-Studienprogramme. Eine Zulassung zum Master Major-Studienprogramme über das Bachelor Minor-Studienprogramm mit Auflagen ist nicht möglich, wenn in den Auflagen Pflichtleistungen vorgesehen sind, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus dem Bachelor Major-Studienprogramm führte.

⁶ Erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

ÜBERGANG VOM BACHELOR- ZUM MASTERSTUDIUM

Art. 12 ¹ Bachelor-Studierende können während maximal eines Semesters Veranstaltungen aus dem Masterstudium belegen, sofern sie mindestens 150 ECTS-Punkte im Bachelorstudium erworben haben. Danach muss das Bachelorstudium abgeschlossen sein.

² Die vorgezogenen Leistungen werden erst nach Erhalt des Bachelordiploms als Leistung im Masterstudium anerkannt.

III. Anrechnung anderer Studienleistungen

GRUNDSATZ

Art. 13 ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

GRENZEN DER ANRECHNUNG ANDERER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 14 ¹ Um einen Bachelorabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen im Major-Studienprogramm mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit und im Minor-Studienprogramm mindestens 30 ECTS-Punkte an der Universität Bern erworben werden.

² Um einen Masterabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen im Mono-Studienprogramm mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Masterarbeit oder im Major-Studienprogramm mindestens 45 ECTS-Punkte inkl. Masterarbeit und im Minor-Studienprogramm mindestens 15 ECTS-Punkte an der Universität Bern erworben werden.

ZWEITSTUDIUM

Art. 15 ¹ Zweitstudium meint die Aufnahme eines zweiten Bachelor- oder Masterstudiums nach erfolgreichem Bachelor- oder Masterabschluss.

² Bei Aufnahme eines Zweitstudiums kann ein Gesuch um Erlass von Leistungen aufgrund des Erststudiums gestellt werden.

³ Im Zweitstudium werden im Bachelorstudiengang maximal 60 ECTS- und im Masterstudiengang maximal 30 ECTS-Punkte erlassen.

⁴ Die Bachelor- und Masterarbeit kann nicht erlassen werden.

⁵ Das Alter eines Erstabschlusses ist unerheblich.

PARALLELSTUDIUM

Art. 16 ¹ Parallelstudium meint das gleichzeitige Studium zweier Studiengänge.

² Ein Parallelstudium ist grundsätzlich erlaubt, setzt aber die Zustimmung der Fakultät oder Fakultäten voraus.

³ Im Parallelstudium kann ein Minor-Studienprogramm erlassen werden. Der Erlass darf im Bachelor einen Umfang von 60 ECTS- und im Master einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

⁴ Parallelstudium gilt nicht als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.

ANRECHNUNG DER NOTEN

Art. 17 ¹ Bei einem Erlass von Studienleistungen werden die entsprechenden Noten nicht an das Zweitstudium oder an das Parallelstudium angerechnet.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob die Anrechnung von Studienleistungen mit oder ohne Note erfolgt.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

DEFINITION

Art. 18 Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.

ZEITPUNKT VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 19 ¹ Leistungskontrollen der entsprechenden Lehrveranstaltung finden bis vor Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters statt.

² Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, am Ende ihres Aufenthalts Teile von Modulen prüfen zu lassen.

³ Die Prüfungssessionen und die Daten der Wiederholungsprüfungen im Bachelorstudium und im Masterstudium werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

BERECHTIGTE FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis g sowie Artikel 50 Buchstaben a und e2 UniV.

² Mitglieder der Fakultät sind zur Bewertung von Bachelorarbeiten berechtigt, wobei eine Person eine Dozierende oder ein Dozierender nach Artikel 49 Buchstaben a bis e1 UniV sein muss und die zweite Person mindestens über einen Masterabschluss in der Studienrichtung Theologie verfügen muss. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsberechtigung weiteren Dozierenden erteilen.

³ Mitglieder der Fakultät sind zur Bewertung von Masterarbeiten berechtigt, wobei eine Person eine Dozierende oder ein Dozierender nach Artikel 49 Buchstaben a bis e1 UniV und die zweite Person in einem Fach der Studienrichtung Theologie mindestens promoviert sein muss.

⁴ Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen der Fakultät und anderer Fakultäten im Sinne von Absatz 1 für Leistungskontrollen und die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten zulassen.

⁵ Für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten können zudem Personen zugelassen werden, die nicht zu den in Absatz 1 und 2 erwähnten Kategorien zählen, sofern die Verantwortung durch eine in Absatz 1 berechnigte Person wahrgenommen wird.

⁶ Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des zuständigen Instituts weiteren Personen die einmalige Durchführung spezifischer Leistungskontrollen gestatten.

MÜNDLICHE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21 ¹ Als mündliche Leistungskontrollen gelten z.B. mündliche Veranstaltungsprüfungen, mündliche Modulprüfungen, Referate und Portfolio mit Kolloquium.

² Mündliche Leistungskontrollen dauern maximal 15 Minuten.

³ Mündliche Modulprüfungen und disziplinäre Schlussevaluationen dauern maximal 30 Minuten.

⁴ Die Namen der prüfungsverantwortlichen Personen werden den Kandidaten und Kandidatinnen mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

⁵ Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person (Art. 20) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

⁶ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁷ Die Prüfungen sind in der Regel öffentlich; der Kandidat oder die Kandidatin kann den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.

⁸ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

SCHRIFTLICHE LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>⁹ Die Ergebnisse der mündlichen Leistungskontrollen werden innerhalb eines Monats im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.</p> <p>Art. 22 ¹ Schriftliche Leistungskontrollen sind Klausuren.</p> <p>² Schriftliche Leistungskontrollen dauern maximal 120 Minuten.</p> <p>³ Schriftliche Modulprüfungen dauern maximal 240 Minuten.</p> <p>⁴ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.</p> <p>⁵ Die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen werden innerhalb eines Monats im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p>Art. 23 ¹ Schriftliche Arbeiten sind Projektarbeiten, Protokolle, verschriftlichte Referate, Essays, Portfolio, (Pro-)Seminararbeiten, Bachelorarbeit, Masterarbeit sowie schriftliche Hausarbeiten.</p> <p>² Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten werden innerhalb von zwei Monaten im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.</p>
ANDERE LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 24 ¹ Andere Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus Praktika, Seminar- und Proseminararbeiten sowie Projektarbeiten.</p> <p>² Die Ergebnisse der anderen Leistungskontrollen werden innerhalb von zwei Monaten im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.</p>
SPRACHE	<p>Art. 25 ¹ Die Sprache der Leistungskontrolle entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 11 UniG.</p> <p>² Möchten die Studierenden die Leistungskontrolle in einer anderen Sprache als der des Unterrichts ablegen, müssen sie dies bei der Anmeldung zur Leistungskontrolle beantragen</p>
2. Abschlussarbeiten	
DEFINITION	<p>Art. 26 Eine Bachelor- oder Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet des Mono- oder des Major-Studienprogramms.</p>
SPRACHE	<p>Art. 27 Bachelor- und Masterarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss bewilligt werden.</p>
BEWERTUNG	<p>Art. 28 Eine Bachelor- oder Masterarbeit wird von zwei gemäss Artikel 20 berechtigten Personen (Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent) mit je einer Note der Notenskala aus Artikel 33 beurteilt.</p>

FRISTVERLÄNGERUNG

Art. 29 ¹ Eine Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb der in den Studienplänen vorgesehenen Frist der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten abzugeben.

² Kann die Bachelor- oder Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Referentin oder dem Referenten um maximal drei Monate verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Prüfungsausschusses.

³ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.

ERKLÄRUNG

Art. 30 Die Bachelorarbeiten und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

3. Durchführung von Leistungskontrollen

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 31 ¹ Die Anmeldung zu Leistungskontrollen ist obligatorisch und erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist.

² Bei nicht ordnungsgemässer Anmeldung besteht kein Anrecht auf Korrektur und Notengebung. Eine absolvierte Prüfung wird daher als nicht erfolgt betrachtet.

³ Die Anmeldung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle ohne Begründung zurückgezogen werden. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Andernfalls wird die Leistungskontrolle mit der Note 1 bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

³ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“. Das Fernbleiben oder der Abbruch ist der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Person unverzüglich mitzuteilen. Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

⁴ Ein Arzzeugnis ist innert fünf Arbeitstagen einzureichen; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

⁵ Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen treffen nötigenfalls die vorläufigen Massnahmen und informieren die Dekanin oder den Dekan, die oder der über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung ergeht in Form einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
TEILNAHME AN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 32 Die Studienpläne können Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen vorsehen.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND
NOTENSKALA

Art. 33 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet.

² Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte eines Studienprogramms darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

³ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 ausreichend/genügend.

⁴ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

⁵ Der Durchschnitt der Noten aus einzelnen Leistungskontrollen berechnet sich als nach ECTS-Punkten gewichtetes Mittel dieser Noten. Näheres regeln die Studienpläne.

⁶ Noten, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

⁷ Für das Gesamtprädikat (Art. 47 und 57) bei Bachelor-, Masterabschlüssen gilt Absatz 5.

⁸ ECTS-Punkte werden nur für genügende oder gemäss Artikel 37 kompensierte ungenügende Leistungskontrollen angerechnet.

ERÖFFNUNG DER
LEISTUNGSERGEBNISSE

Art. 34 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.

³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG
UND VERNICHTUNG VON DATEN

Art. 35 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 36 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

² Bei ungenügenden schriftlichen Arbeiten erfolgt die Wiederholung in Form einer Überarbeitung innert sechs Monaten, ausgenommen sind die Bachelor- und Masterarbeit.

³ Bei einer ungenügenden Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt die Wiederholung entweder in Form einer Überarbeitung oder als neue Arbeit zu einem neuen Thema. Der oder die Studierende entscheidet über die Form der Wiederholung in Absprache mit der Referentin oder dem Referenten.

⁴ Die Studienpläne können vorsehen, dass als ungenügend bewertete Leistungskontrollen aus Veranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit zweimal wiederholt werden können. Dies gilt nicht für die Bachelor- und Masterarbeit.

⁵ Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.

⁶ Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.

⁷ Der Inhalt einer Leistungskontrolle richtet sich auch im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

⁸ Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

Art. 37 ¹ Die Studienpläne regeln die Kompensation im folgenden Rahmen. Sie können die Kompensation entweder ganz oder für bestimmte Studienabschnitte ausschliessen.

² Ungenügende Leistungskontrollen können kompensiert werden, wenn:

- a* die Leistungskontrollen Bestandteile eines durch den Studienplan definierten Bereiches/Studienabschnittes/Moduls sind,
- b* die Note dieses Bereiches/Studienabschnittes/Moduls kumulativ ermittelt wird und
- c* die Note dieses Bereiches/Studienabschnittes/Moduls mindestens 4.0 bzw. eine im Studienplan definierte Note beträgt.

³ Die Studienpläne können

- a* eine maximale Anzahl ungenügender Leistungskontrollen innerhalb eines Bereiches/Studienabschnittes/Moduls festlegen,
- b* nicht kompensierbare Pflichtleistungen bestimmen,
- c* die Kompensation auf eine bestimmte Veranstaltungsart einschränken und
- d* festlegen, dass ungenügende Leistungskontrollen unter der Note 3 nicht kompensiert werden dürfen.

⁴ Im Falle von unbenoteten Leistungskontrollen (Art. 33 Abs. 2) können nicht bestandene Leistungskontrollen nicht kompensiert werden.

VERWENDUNG UNERLAUBTER HILFSMITTEL BEI LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 38 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1 bzw. „nicht bestanden“.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten.

⁴ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

GEBÜHREN FÜR LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 39 ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Bachelor- und Masterstudium betragen insgesamt je 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).

² Die gesamte Gebühr wird bei Ausstellung des Bachelor- bzw. Masterdiploms erhoben.

V. *Bachelorstudium*

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 40 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

STRUKTUR DES BACHELORSTUDIUMS

Art. 41 ¹ Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon entfallen entweder 180 ECTS-Punkte auf das Mono-Studienprogramm oder 120 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 60 ECTS-Punkte auf ein oder mehrere Minor-Studienprogramme oder Freie Leistungen. Einzelheiten regeln die Studienpläne.

² Die Studienpläne sehen in den Bachelor-Studienprogrammen einen Wahlbereich vor und regeln die Einzelheiten.

BACHELORARBEIT

Art. 42 ¹ Das Bachelorstudium beinhaltet das Abfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

² Die Einzelheiten zur Bachelorarbeit sind in Artikel 26 bis 30 und Artikel 36 geregelt.

³ Die Studienpläne definieren Art und Zeitrahmen und legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Bachelorarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten schriftlich festgehalten und dem Prüfungssekretariat mitgeteilt.

BEWERTUNG

Art. 43 ¹ Eine Bachelorarbeit ist von der Referentin oder von dem Referenten und von der Korreferentin oder von dem Korreferenten innert einer Frist von zwei Monaten mit je einer Note der Notenskala aus Artikel 33 zu bewerten.

² Die Note der Bachelorarbeit entspricht dem gerundeten arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.

³ Die Bachelorarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet.

ABSCHLUSS DES STUDIUM

Art. 44 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden im Prüfungssekretariat. Dieses kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement oder Abschlussbestätigung Minor-Studienprogramm) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 39).

BESTEHENS NORM
BACHELORSTUDIENGANG
UND NOTE

Art. 45 ¹ Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt sind und
- c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist.

² Die Bachelorabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudiengangs.

BESTEHENS NORM
MINOR-STUDIENPROGRAMM
UND NOTE

Art. 46 ¹ Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind und
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt sind.

² Die Note des Studienprogramms entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studienprogramms.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 47 ¹ Nach dem Bestehen des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe a und b mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

Abschlussnote:	Prädikat:
6	summa cum laude
5.5	insigni cum laude
5	magna cum laude
4.5	cum laude
4	rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 33 Absatz 6 vorgenommen.

² Zum Bachelorabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VI. Masterstudium

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 48 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

ZULASSUNG

Art. 49 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG geregelt.

² Zum Masterstudium an der Fakultät wird zugelassen, wer an einer schweizerischen universitären Hochschule einen Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung bzw. den im entsprechenden Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat.

³ Studierende, die einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universität.

⁵ Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁶ Die Zulassung zu einem Minor-Studienprogramm von 30 ECTS-Punkten auf Masterstufe setzt ein entsprechendes Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe in mindestens einer der im Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen voraus.

⁷ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den entsprechenden Studienplänen geregelt.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 50 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Werden 60 ECTS-Punkte überschritten, erfolgt eine Einstufung ins Bachelorstudium. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell definiert.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist zu erfüllen.

³ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Bachelor-Studienprogramme festgelegt werden. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verfügt werden.

⁵ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verfügt werden.

⁶ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule oder einem ausländischen Bachelorabschluss können Bedingungen und/oder Auflagen verfügt werden.

⁷ Zusatzleistungen können als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Studienzeit gemäss Artikel 10 Absatz 3 anerkannt werden.

⁸ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁹ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

STRUKTUR DES MASTERSTUDIUMS

Art. 51 Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte, davon entfallen entweder 120 ECTS-Punkte auf das Mono-Studienprogramm oder 90 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 30 ECTS-Punkte auf das Minor-Studienprogramm. Einzelheiten regeln die Studienpläne.

MASTERARBEIT

Art. 52 ¹ Das Masterstudium beinhaltet das Abfassen einer Masterarbeit im Umfang von 20 oder 30 ECTS-Punkten gemäss Studienplan.

² Die Einzelheiten zur Masterarbeit sind in Artikel 26 bis 30 und Artikel 36 geregelt.

³ Die Studienpläne definieren Art und Zeitrahmen und legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten schriftlich festgehalten und dem Prüfungssekretariat mitgeteilt.

⁴ Masterarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.

⁵ Ein Masterkolloquium kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

⁶ Weitere Einzelheiten über die Masterarbeit sind im entsprechenden Studienplan geregelt.

BEWERTUNG

Art. 53 ¹ Eine Masterarbeit ist von der Referentin oder von dem Referenten und von der Korreferentin oder von dem Korreferenten innert einer Frist von zwei Monaten mit je einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.

² Bei einer Masterarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.

³ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet.

ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Art. 54 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden im Prüfungssekretariat. Dieses kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement oder Abschlussbestätigung Minor-Studienprogramm) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 39).

BESTEHENSNORM
MASTERSTUDIENGANG
UND NOTE

Art. 55 ¹ Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist und
- d allfällige Auflagen erfüllt worden sind.

² Die Masterabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiengangs.

BESTEHENSNORM
MINOR-STUDIENPROGRAMM
UND NOTE

Art. 56 ¹ Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt und
- c allfällige Auflagen erfüllt worden sind.

² Die Note des Studienprogramms entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studienprogramms.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 57 ¹ Nach dem Bestehen des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe c und d mit einem Gesamtprädikat wie folgt:

Abschlussnote:	Prädikat:
6	summa cum laude
5.5	insigni cum laude
5	magna cum laude
4.5	cum laude
4	rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 33 Absatz 6 vorgenommen.

² Zum Masterabschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VII. Rechtspflege

VERFAHREN	Art. 58 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
BESCHWERDEVERFAHREN	Art. 59 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden. ² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

AUFHEBUNG	Art. 60 Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (RSL Theol) vom 26. Januar 2005 wird aufgehoben.
INKRAFTTRETEN	Art. 61 Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 9. April 2020

Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Angela Berlis

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, Die Bildungs- und Kulturdirektorin:

Christine Häsler